

da mit diesen Angaben das unverzügliche Weiterleiten der eingegangenen Beschwerde an die zuständige Abteilung IX gesichert ist und damit die Bearbeitung ge-mäß § 19 Abs. 4 erfolgen kann.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich nur von dem Betroffenen eingelegt werden. Bei Kindern oder Dugendlichen kann sie durch deren ^Erziehungsberechtigte erfolgen. Das Einlegen von Beschwerden durch beauftragte Personen schließt der Text des § 19 Abs. 1 nicht aus und wird in der Erläuterung des VP-Gesetzes durch die DVP selbst als generell möglich angesehen. ¹¹ Um mit dem Beschwerdeführer in unmittelbaren Kontakt zu kommen, ihn persönlich zu hören, Provokationen durch andere Personen abzuwehren usw. ist jedoch darauf hinzuwirken, daß Beschwerden durch die Betroffenen selbst eingelegt werden.

Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen (§ 19 Abs. 4) nach deren Eingang bei der zuständigen Abteilung IX durch den Abteilungsleiter zu entscheiden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Es ist jedoch rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins (§ 19 Abs. 5) zu geben. Das Erteilen des Zwischenbescheids sollte grundsätzlich mündlich erfolgen. Die zu benennenden Gründe müssen so gewählt werden, daß Konspiration und Geheimhaltung gewährleistet werden. Das Erteilen des Zwischenbescheids ist entsprechend zu dokumentieren und sollte vom Betroffenen bestätigt werden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, muß nach gegenwärtigen Festlegungen der Leiter der BVfS oder der HA IX eine endgültige Entscheidung treffen. Die Frist für diese ¹

¹ vgl. Schriftenreihe - Grundwissen des Volkspolizisten - Pflichten und Befugnisse - 1982, a. a. O., S. 128